

Geschäftsordnung über die Mitwirkungsrechte der Kinder und Jugendlichen in der Stadt Kronberg im Taunus (GOJR)

§ 1 Ziele

- (1) Kinder und Jugendliche sollen stärker in den politischen Willensbildungs- bzw. Entscheidungsprozess integriert werden, um ihre Interessen künftig noch besser berücksichtigen zu können. Sie erhalten die Möglichkeit, ihre Anliegen und Wünsche in den Gremien vorzubringen und bei jugendspezifischen Vorhaben mitzuwirken sowie eigene Projekte durchzuführen.
- (2) Zur Erfüllung dieser Ziele werden die Jugendversammlung und der Jugendrat eingerichtet.

§ 2 Jugendversammlung

- (1) Mitglieder der Jugendversammlung sind alle Jugendlichen von zwölf bis einundzwanzig Jahren, die mit ihrem Wohnsitz in der Stadt Kronberg im Taunus gemeldet sind oder in Kronberg im Taunus zur Schule gehen. Die Mitglieder sind auf der Jugendversammlung stimmberechtigt. Der Nachweis erfolgt direkt in der öffentlichen Versammlung. Schülerinnen und Schüler der Kronberger Schulen weisen sich durch Vorlage des Schülerscheines aus. In Kronberg im Taunus wohnhafte Stimmberechtigte legen ein Dokument vor, aus dem die Identität, der Wohnort und das Alter ersichtlich sind.
- (2) Die Stimmberechtigten werden mindestens 7 Tage vor dem Termin mit einem Anschreiben zur Jugendversammlung eingeladen. Stimmberechtigte Schülerinnen und Schüler der Altkönigschule ohne ersten Wohnsitz in Kronberg im Taunus erhalten die Einladung ebenfalls in geeigneter (digitaler) Form.
- (3) Die Jugendversammlung wird mindestens einmal im Kalenderjahr vom Jugendrat einberufen. Die oder der Vorsitzende des Jugendrats leitet diese Versammlung. Die Einladung mit Tagesordnung muss mindestens 7 Tage vorher insbesondere durch die städtische Website und weitere geeignete Informationskanäle öffentlich zugänglich gemacht werden.
- (4) Die Jugendversammlung tagt öffentlich.

§ 3 Jugendrat und Wahlordnung

- (1) Der Jugendrat vertritt die Jugendversammlung nach außen und leitet seine Geschäfte. Insbesondere berät er die Stadtverordnetenversammlung in allen Kinder- und Jugendangelegenheiten und wahrt deren Interessen.
- (2) Der Jugendrat ist unabhängig, überparteilich und frei in der Wahl seiner Themen.
- (3) Der Jugendrat setzt sich aus sieben Delegierten zusammen.
- (4) Der Jugendrat tritt innerhalb von zwei Wochen nach Beginn der Wahlzeit zusammen und wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter. Wird eines der Ämter niedergelegt, erfolgt eine

Neuwahl in der nächsten Jugendratssitzung. Zur Erledigung seiner Tätigkeiten bildet er die ständigen Ausschüsse „Öffentlichkeitsarbeit“ und „Projektplanung/Veranstaltungen“. Die Einladung zur ersten Sitzung nach der Wahl erfolgt durch den Bürgermeister.

- (5) Für weitere Projekte können in den öffentlichen Sitzungen des Jugendrats bei Bedarf Sonderausschüsse gebildet werden, die den Jugendrat unterstützen. In diesen können alle interessierten Jugendlichen mitarbeiten.
- (6) Die zu wählenden Mitglieder müssen mindestens vierzehn Jahre alt sein und dürfen das einundzwanzigste Lebensjahr zum Zeitpunkt der Wahl noch nicht vollendet haben.
Die zu wählenden Mitglieder müssen zum Zeitpunkt der Wahl ihren ersten Wohnsitz in Kronberg im Taunus haben.
Jugendliche, die sich zur Wahl stellen wollen und sich für ein Mandat beworben haben, erhalten die Möglichkeit, sich über ein digitales Medium vorzustellen.
- (7) Die Wahlen zum Jugendrat finden in einem Turnus von zwei Jahren statt. Die Wahlzeit beginnt jeweils am 1. Juli.
- (8) Der Jugendrat wird in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt.
Wahlberechtigt sind alle Jugendlichen von zwölf bis einundzwanzig Jahren, die mit ihrem Wohnsitz in der Stadt Kronberg im Taunus gemeldet sind.
Die Wahlen werden als Briefwahl durchgeführt. Die Wahlen erfolgen im Mai des Wahljahres. Der genaue Termin wird vom Jugendrat im Einvernehmen mit dem Magistrat festgesetzt. Vor Durchführung der Wahl wird ein Wahlausschuss, bestehend aus 5 Mitgliedern, gebildet.
- (9) Die Wahl wird nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl als reine Persönlichkeitswahl durchgeführt. Jede Wahlberechtigte und jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Mitglieder des Jugendrats zu wählen sind; die Häufung von Stimmen ist unzulässig. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Die Rangfolge der Plätze wird in der Reihenfolge der höchsten Stimmenzahl verteilt. Über die Zuteilung des letzten Sitzes entscheidet bei Stimmgleichheit das Los.
Sollten sich nicht genügend Bewerberinnen und Bewerber zur Wahl stellen (7 oder mehr), findet keine Wahl statt. Der aktuelle Jugendrat bleibt, unter Beachtung des § 3 Abs. 11, ein Jahr geschäftsführend im Amt. Sollten sich im darauffolgenden Jahr ebenfalls nicht genügend Bewerberinnen und Bewerber zur Wahl stellen, wird der Jugendrat aufgelöst und es erfolgt eine Neuwahl zum nächst erreichbaren Wahlzeitbeginn.
- (10) Sollte ein Mitglied ausscheiden, wird aufgrund des Wahlergebnisses eine Nachrückerin oder ein Nachrücker ermittelt. Gibt es keine Nachrückerinnen oder Nachrücker mehr, verringert sich die Mitgliederzahl des Jugendrats entsprechend.
- (11) Der Jugendrat beschließt seine Auflösung, wenn die Durchführung seiner Aufgaben nicht mehr gewährleistet ist. Er löst sich insbesondere dann auf, wenn er die Mitgliederzahl von drei Personen unterschreitet, ohne dass es eines Beschlusses bedarf.
- (12) Der Jugendrat veröffentlicht einmal jährlich einen Tätigkeitsbericht.

§ 4

Beteiligung und Unterstützung des Jugendrats

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung verpflichtet sich zur Förderung der in § 1 Abs.1 genannten Zielsetzungen.
- (2) Die Förderung nach § 1 Abs. 1 erfolgt insbesondere durch:

- a. eine aktive Einbindung des Jugendrats in Entscheidungsprozesse, die wichtige Angelegenheiten für Kinder und Jugendliche betreffen.
 - b. die Möglichkeit des Jugendrats, schriftliche Stellungnahmen zu jugendrelevanten Themen und Fragestellungen abzugeben. Die Stellungnahmen finden Eingang in den weiteren Diskussions- und Entscheidungsprozess der Gemeindeorgane.
 - c. die Einladung des Jugendrats, vertreten durch eines seiner Mitglieder, zu allen öffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und den Ausschüssen.
 - d. ein in den Ausschüssen für den jeweiligen Einzelfall durch die Ausschussvorsitzende oder den Ausschussvorsitzenden erteiltes Rederecht für die Vertreterin oder den Vertreter bei jugendrelevanten Themen.
- (3) Dem Jugendrat ist es in geeigneter Weise zu ermöglichen, auf jugendrelevante Themen gegenüber der Stadtverordnetenversammlung sowie dem Magistrat Einfluss zu nehmen. Ihm wird eine Anhörungs-, Antrags- und Redemöglichkeit eingeräumt. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des jeweiligen Gremiums.

§ 5

Sitzungen des Jugendrats

- (1) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Jugendrats lädt zu den Sitzungen des Jugendrats ein. Dabei ist eine Frist von drei Tagen einzuhalten. Die Einladung ist mit Tagesordnung vorher insbesondere durch die städtische Website und weitere geeignete Informationskanäle öffentlich zugänglich zu machen.
- (2) Die ordentlichen Jugendratssitzungen finden mindestens vierteljährlich statt. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende kann bei Bedarf außerordentliche Sitzungen einberufen.
- (3) Die Sitzungen finden öffentlich statt. Im Einzelfall kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Auch bei Sitzungen im digitalen Format ist die Öffentlichkeit mit einzubeziehen.
- (4) Der Jugendrat kann zu bestimmten Tagesordnungspunkten Referentinnen oder Referenten und kommunale Entscheidungsträgerinnen oder Entscheidungsträger einladen.
- (5) Der Jugendrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (6) Die Stadtverordnetenvorsteherin oder der Stadtverordnetenvorsteher, die oder der Vorsitzende des für Jugendangelegenheiten zuständigen Ausschusses der Stadtverordnetenversammlung sowie die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister werden zu den Sitzungen eingeladen. Sie nehmen beratend an den Sitzungen teil.
- (7) Über die Sitzung des Jugendrats ist ein Protokoll anzufertigen. Die Niederschrift muss die Namen der anwesenden Mitglieder, die Tagesordnung und die gefassten Beschlüsse beinhalten.

§ 6

Ressourcen

- (1) Im städtischen Haushalt soll dem Jugendrat zweckgebunden für seine Tätigkeit ein eigenes Budget zur Verfügung gestellt werden. Dem Jugendrat sollen weitere, für seine Arbeit erforderliche, Ressourcen zur Verfügung gestellt werden.

- (2) Bei der Teilnahme an den Sitzungen gilt die Entschädigungssatzung der Stadt Kronberg im Taunus.
- (3) Über die Verwendung der finanziellen Mittel ist im Tätigkeitsbericht zu berichten.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit dem Tag der Beschlussfassung in Kraft.

Kronberg im Taunus, den 22.02.2024

***Die Stadtverordnetenversammlung
der Stadt Kronberg im Taunus***

Andreas Knoche
Stadtverordnetenvorsteher